
S 9 RA 399/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 2 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 9 RA 399/01 |
| Datum | 24.04.2002 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 2 RA 170/02 |
| Datum | 16.10.2002 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 24. April 2002 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Beklagte den Bescheid vom 09. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 1995, mit dem sie die im Zeitraum vom 01. Januar 1952 bis 31. August 1987 erzielten Arbeitsentgelte nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) begrenzt hat, nicht für die Zeit vom 01. Juli 1993 bis 31. Dezember 1996 hinsichtlich dieser Begrenzung zurücknimmt.

Der im 1927 geborene Kläger war vom 26. Oktober 1949 bis 31. Dezember 1951 bei der Volkspolizei und ab 01. Januar 1952 bis 31. August 1987 bei der kasernierten Volkspolizei bzw. der Nationalen Volksarmee (NVA), zunächst als Leutnant und zuletzt als Oberstleutnant, tätig.

Mit Bescheid vom 09. Januar 1995 stellte das Wehrbereichsgebührenamt VII die Zeit vom 01. Januar 1952 bis 31. August 1987 als Zeit der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem der Angehörigen der Nationalen Volksarmee fest und begrenzte gleichzeitig die bescheinigten Arbeitsentgelte nach Anlage 5 AAÖG. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Wehrbereichsverwaltung VII mit Widerspruchsbescheid vom 15. März 1995 zurück.

Die dagegen am 27. März 1995 beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) erhobene Klage, die unter dem Aktenzeichen S 9 (8,6) R 87/95 eingetragen wurde, nahm der Kläger im Erörterungstermin am 11. Dezember 1996 zurück. Er behielt sich vor, nach den Entscheidungen der Obergerichte (Bundessozialgericht und BSG, Bundesverfassungsgericht und BVerfG) gegebenenfalls einen Antrag auf Überprüfung nach [§ 44](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zu stellen.

Mit Bescheid vom 12. März 1997 verfügte das Wehrbereichsgebührenamt VII mit Wirkung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1996 die Aufhebung der Begrenzung der für den Zeitraum vom 01. Januar 1952 bis 31. August 1987 erzielten Arbeitsentgelte. Zugleich teilte es die für diese Jahre maßgeblichen Werte nach Anlage 3 zum AAÖG (Beitragsbemessungsgrenze) mit.

Am 10. August 2000 stellte der Kläger beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) den unter dem Aktenzeichen S 6 RA 220/00 registrierten "Antrag auf Wiedereinsetzung" seiner Klage in den Stand vom 21. März 1995. In der mündlichen Verhandlung am 08. Dezember 2000 nahm er diesen Antrag (Klage) zurück. Gleichzeitig beantragte er bei der Beklagten die Überprüfung des Bescheides vom 09. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 1995.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2001 lehnte die Wehrbereichsverwaltung VII die Rücknahme des Bescheides vom 09. Januar 1995 nach [§ 44 SGB X](#) ab, da dieser Bescheid am 28. April 1999, dem Tag der Verkündung der Entscheidung des BVerfG, bereits bestandskräftig gewesen sei.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, er habe seine Klage gegen diesen Bescheid in der mündlichen Verhandlung beim Sozialgericht auf Anraten der Vorsitzenden für eine Überprüfung nach [§ 44 SGB X](#) im Vertrauen auf die Rechtsprechung zurückgenommen und dies auch seinerzeit deutlich gemacht. Die Beklagte müsse seinen speziellen Fall berücksichtigen. Jetzt stelle sich die Situation so dar, dass jene Kläger, die ihre Verfahren zum Ruhen gebracht hätten, eine Rentennachzahlung erhielten, während die Kläger, die, wie er, im Vertrauen auf eine gerechte Rechtsprechung und Entscheidung durch den Gesetzgeber ihre Klagen im Hinblick auf [§ 44 SGB X](#) zurückgenommen hätten, diese Nachzahlung nicht erhielten. Damit verstoße der Gesetzgeber erneut gegen [Art. 3](#) und [14](#) Grundgesetz (GG) sowie gegen [§ 44 SGB X](#).

Mit Widerspruchsbescheid vom 06. Dezember 2001 wies die Wehrbereichsverwaltung VII den Widerspruch zurück: [§ 6](#) Abs. 2 AAÖG in der Fassung des AAÖG-Änderungsgesetzes vom 11. November 1996 trete nach Art.

11 und 13 Abs. 7 Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (Zweites AAÄG-Änderungsgesetz â 2. AAÄG-ÄndG vom 27. Juli 2001 ([BGBl. I S. 1939](#))) nur dann mit Wirkung vom 01. Juli 1993 in Kraft, wenn der maßgebende Bescheid am 28. April 1999 noch nicht bestandskräftig gewesen sei. Mit der Klagerücknahme am 11. Dezember 1996 sei jedoch der Bescheid vom 09. Januar 1995 bestandskräftig geworden.

Dagegen hat der Kläger am 14. Dezember 2001 beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) Klage erhoben und sein Begehren weiter verfolgt.

Mit Urteil vom 24. April 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Der Gesetzgeber habe mit Art. 11 i. V. m. Art. 13 Nr. 7 2. AAÄG-ÄndG gegenüber [Â§ 44 SGB X](#) insoweit eine Sondervorschrift geschaffen, als hiernach bestandskräftige Bescheide nur mit Wirkung für die Zeit nach dem 30. April 1999 zurückgenommen werden könnten. Mit der am 11. Dezember 1996 erfolgten Klagerücknahme sei der Bescheid vom 09. Januar 1995 in Bestandskraft erwachsen, so dass eine Rücknahme für die Zeit vor dem 01. Mai 1999 nicht mehr in Betracht komme.

Gegen das ihm am 04. Juli 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 22. Juli 2002 eingelegte Berufung des Klägers.

Er verweist auf das Urteil des BSG vom 20. Dezember 2001 ([B 4 RA 6/01 R](#)) und trägt im Übrigen vor, die Beklagte habe mit ihrem Schreiben vom 01. November 2001 ihre Entscheidung, seinen Antrag auf Überprüfung abzulehnen, selbst ausgehebelt. Dort werde formuliert: "Ihr Widerspruch sowie ihre Entgeltakte/Rentenakte liegen mir zur Abhilfeprüfung vor. Leider wird die Bearbeitung des Vorgangs noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Ich bitte sie daher um Verständnis und Geduld!". Er habe daher davon ausgehen dürfen, dass die Beklagte an ihrer ursprünglichen Entscheidung nicht mehr festhalten wolle. Zudem werde die Rechtsprechung des BSG nicht beachtet, die [Â§ 44 SGB X](#) den Vorrang vor dem Grundsatz bestandskräftiger Bescheide einräume. Stelle das BVerfG fest, dass eine gesetzliche Regelung mit dem GG unvereinbar sei, so sei der Gesetzgeber bei einer Neuregelung gehalten, auch für die Vergangenheit eine den Grundsätzen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes entsprechende Regelung zu erlassen (Hinweis auf [BVerfGE 55, 100](#) = SozR 2600 Â§ 60 Nr. 2). Mit dem 2. AAÄG-ÄndG werde weder Rechtsfrieden geschaffen, noch den Vorgaben des BVerfG nach einer wesentlichen Korrektur Rechnung getragen. Nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelung gelte der Grundsatz, wonach der Arbeitsverdienst bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen sei, auch für ihn. Es sei schon kurios, dass die Richterin, die ihm seinerzeit den Weg des [Â§ 44 SGB X](#) gewiesen habe, nunmehr seine darauf gerichtete Klage abweise.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftsätzlichlichen Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 24. April 2002 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29. Oktober 2001 in der Gestalt

des Widerspruchsbescheides vom 06. Dezember 2001 zu verpflichten, den Bescheid vom 09. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 1995 zurückzunehmen und seine im Zeitraum vom 01. Januar 1952 bis 31. August 1987 erzielten Arbeitsentgelte auch für die Zeit vom 01. Juli 1993 bis 31. Dezember 1996 ohne Begrenzung festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich der mit den Aktenzeichen S 9 (8,6) R 87/95 und S 6 RA 220/00) und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat hat trotz des Ausbleibens des Klägers im Termin verhandeln und entscheiden können, weil in der Terminsmitteilung auf diese Rechtsfolge eines Ausbleibens nach [Â§ 126](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen worden ist.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 29. Oktober 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. Dezember 2001 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte den Bescheid vom 09. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 1995 zurücknimmt und für die Zeit vom 01. Juli 1993 bis 31. Dezember 1996 die von ihm im Zeitraum vom 01. Januar 1952 bis 31. August 1987 erzielten Arbeitsentgelte ohne Begrenzung feststellt.

Als einzige Anspruchsgrundlage kommt [Â§ 44 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB X](#) in Betracht. Danach gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im übrigen ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Soweit der Kläger meint, die Beklagte habe mit Schreiben vom 01. November 2001 den Bescheid vom 09. Januar 1995 bereits zurückgenommen bzw. eine

Zusicherung nach [Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) dahingehend erteilt, diesen Bescheid zurÃ¼ckzunehmen, irrt er. Das genannte Schreiben lÃ¤sst auch nicht andeutungsweise erkennen, dass eine und insbesondere welche VerfÃ¼gung getroffen wurde. Es beschrÃ¤nkt sich allein auf die Mitteilung, dass die genannten Akten zur AbhilfeprÃ¼fung, also zur PrÃ¼fung, ob und in welchem Umfang eine Abhilfe in Betracht kommt, vorliegen. Das Ergebnis dieser AbhilfeprÃ¼fung wird hingegen nicht verlautbart.

Soweit [Â§ 44 Abs. 1 oder 2 SGB X](#) fÃ¼r die Zeit vor dem 01. Mai 1999 Anwendung findet, liegen dessen Voraussetzungen nicht vor. Der Bescheid vom 09. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. MÃ¤rz 1995 entspricht dem anzuwendenden [Â§ 6 Abs. 2 AAÃ¶G](#) in der Fassung des Gesetzes zur ErgÃ¤nzung der RentenÃ¼berleitung (RÃ¼-ErgG) vom 24. Juni 1993 ([BGBl. I S. 1038](#)). Im Ã¼brigen, soweit also der KlÃ¤ger unter Hinweis auf das Urteil des BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Begrenzung geltend macht, ist die Anwendung dieser Vorschrift durch das genannte Urteil des BVerfG i. V. m. Art. 11, Art. 13 Abs. 7 Satz 1 erster Halbsatz 2. AAÃ¶G-Ã¶ndG fÃ¼r Zeiten vor dem 01. Mai 1999 ausgeschlossen.

Nach [Â§ 8 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 und Abs. 2 AAÃ¶G](#) hat der vor der Ã¼berfÃ¼hrung der AnsprÃ¼che und Anwartschaften zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger dem fÃ¼r die Feststellung der Leistungen zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Rentenversicherung unverzÃ¼glich die Daten mitzuteilen, die zur DurchfÃ¼hrung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehÃ¶ren auch das tatsÃ¤chlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, sowie die Daten, die sich nach Anwendung von [Â§Â§ 6 und 7 AAÃ¶G](#) ergeben. Der VersorgungstrÃ¤ger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach [Â§ 8 Abs. 2 AAÃ¶G](#) durch Bescheid bekannt zu geben ([Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÃ¶G](#)). VersorgungstrÃ¤ger sind u. a. die Funktionsnachfolger gemÃ¤Ã¶ Art. 13 Einigungsvertrag (EV) fÃ¼r die Sonderversorgungssysteme der Anlage 2 ([Â§ 8 Abs. 4 Nr. 2 AAÃ¶G](#)).

Die Beklagte hat nach der Kompetenzordnung des GG, auf die [Art. 13 Abs. 2 Satz 1 EV](#) abstellt, die Gesetzes- und Verwaltungskompetenz fÃ¼r die Verteidigung und die Bundeswehrverwaltung ([Art. 73 Nr. 1](#) und [Art. 87 b GG](#)) und ist damit, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung zustÃ¤ndiger VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Sonderversorgungssystem der Anlage 2 Nr. 1 AAÃ¶G (Sonderversorgung der AngehÃ¶rigen der Nationalen Volksarmee).

Nach [Â§ 6 Abs. 2 AAÃ¶G](#) in der oben genannten Fassung hat der VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu dem Versorgungssystem der Anlage 2 Nr. 1 AAÃ¶G, in denen ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 bezogen wurde, den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen hÃ¶chstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 zugrunde zu legen. Wurde ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Ã¼ber dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 bezogen, ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst der Betrag zugrunde zu legen, der sich

ergibt, wenn das Doppelte des den jeweiligen Betrag der Anlage 8 $\frac{1}{4}$ bersteigenden Teils des erzielten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens von dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 abgezogen wird, mindestens jedoch der jeweilige Betrag der Anlage 5; hierbei sind die jeweiligen Beträge der Anlage 3 nicht zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat danach zu Recht die tatsächlichen Arbeitsentgelte, soweit sie vom 01. Januar 1952 bis 31. August 1987 gezahlt wurden, begrenzt.

Es handelt sich bei diesen Zeiten um Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem der Anlage 2 Nr. 1 AAÖG. Der Kläger gehörte von Beginn an dem mit Wirkung zum 01. Juli 1957 (vgl. Ziffer 1 der Einleitung dieser Versorgungsordnung, abgedruckt in Aichberger II Sozialgesetze Nr. 230) geschaffenen Sonderversorgungssystem an. Die Zeiten ab 01. Januar 1952 bis zur Einführung dieses Sonderversorgungssystems sind ebenfalls dem Versorgungssystem zuzuordnen. Nach \S 5 Abs. 2 AAÖG gelten auch solche Zeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zu diesem Versorgungssystem, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in ihm zurückgelegt worden wären. Dies ist vorliegend der Fall. Das Sonderversorgungssystem der Angehörigen der Nationalen Volksarmee galt nach den Allgemeinen Bestimmungen \S Geltungsbereich \S Ziffer Nr. 1 Abs. 1 und 2 dieser Versorgungsordnung seit seiner Einführung jedenfalls für Offiziere die Dauer des aktiven Wehrdienstes mit dem Tag des Beginns eines Dienstverhältnisses bis zum Ablauf des Tages der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst. Der Kläger hätte damit ab Beginn seiner Tätigkeit bei der kasernierten Volkspolizei als der selbständigen Vorgängereinrichtung der NVA in dieses Sonderversorgungssystem aufgenommen werden können, sofern es zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hätte.

Der Kläger erzielte vom 01. Januar 1952 bis 31. August 1987 kalenderjährlich jeweils ein Arbeitsentgelt über dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 AAÖG. Die Höhe der jeweiligen kalenderjährlichen Begrenzung im einzelnen entspricht \S 6 Abs. 2 AAÖG, was im Übrigen vom Kläger auch nicht bezweifelt wird.

Der Bescheid vom 09. Januar 1995 ist damit gemäß \S 6 Abs. 2 AAÖG in der oben genannten Fassung rechtmäßig ergangen, so dass die Voraussetzungen des [\$\S\$ 44 Abs. 1 oder 2 SGB X](#) nicht vorliegen.

\S 6 Abs. 2 AAÖG in der oben bezeichneten Fassung ist in Bezug auf den Kläger auch nicht rückwirkend zum 01. Juli 1993 geändert worden.

Dies folgt aus Art. 13 Abs. 7 Satz 1 erster Halbsatz 2. AAÖG-ÄndG. Danach treten \S 6 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 4 und 5 AAÖG in der Fassung des AAÖG-Änderungsgesetzes vom 11. November 1996 ([BGBl. I S. 1674](#)) auf denen der Bescheid vom 12. März 1997 beruht und die eine Begrenzung von Arbeitsentgelt nur vorsehen, wenn solches mindestens in Höhe des jeweiligen Betrages der (dortigen) Anlage 4 bezogen wurde, was bezüglich des Klägers nicht der Fall ist \S mit Wirkung vom 01. Juli 1993 (nur) für Personen in Kraft, die am 28.

April 1999 ein ÄrberfÄ¼hrungsbescheid eines VersorgungstrÄ¼gers noch nicht bindend war.

Der Bescheid vom 09. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. MÄ¼rz 1995 wurde vom KlÄ¼ger zwar zunÄ¼chst mit der Klage vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) angefochten. Diese Klage wurde von ihm jedoch im ErÄ¼rterungstermin am 11. Dezember 1996 zurÄ¼ckgenommen. Damit ist zu diesem Zeitpunkt, wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÄ¼hrt hat, Bestandskraft eingetreten. Nach [Ä§ 77](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird ein Verwaltungsakt fÄ¼r die Beteiligten in der Sache bindend, wenn der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt wird, soweit ä¼ wie hier ä¼ durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Es sind auch keine GrÄ¼nde ersichtlich, die ausnahmsweise die ErklÄ¼rung Ä¼ber die KlagerÄ¼cknahme wirkungslos werden lassen. Eine Belehrung Ä¼ber die Wirkung der prozessbeendenden ErklÄ¼rung, die nach dem Vortrag des KlÄ¼gers ä¼ entgegen dem Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 11. Dezember 1996 ä¼ nicht erfolgt sein soll, ist fÄ¼r die Wirksamkeit einer KlagerÄ¼cknahme nicht Voraussetzung. Der vom KlÄ¼ger angefÄ¼hrte und in der Sitzungsniederschrift des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 11. Dezember 1996 niedergelegte enge Zusammenhang der KlagerÄ¼cknahme mit einem kÄ¼nftig in Frage kommenden (erfolgreichen) Antrag auf Ä¼berprÄ¼fung nach [Ä§ 44 SGB X](#) bei gÄ¼nstigen Entscheidungen des BSG oder BVerfG genÄ¼gt hierfÄ¼r nicht. Dem Irrtum, dem der KlÄ¼ger erlegen ist, dass ihm im Wege des [Ä§ 44 SGB X](#) dieselbe Rechtsposition eingerÄ¼mt werden wÄ¼rde, die er bei FortfÄ¼hrung des Rechtsstreites hÄ¼tte, stellt einen Irrtum im Beweggrund, einen sogenannten Motivirrtum dar, der, unabhÄ¼ngig davon, woraus dieser herrÄ¼hrt, eine wirksame Anfechtung der ErklÄ¼rung schon nach allgemeinen RechtsgrundsÄ¼tzen (vgl. zum gerichtlichen Vergleich: Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit ErlÄ¼uterungen, 7. Auflage, Ä§ 101 Rdnr. 13; [Ä§ 119](#) BÄ¼rgerliches Gesetzbuch ä¼ BGB -: Palandt, BÄ¼rgerliches Gesetzbuch, 54. Auflage, Heinrichs Ä§ 119 Rdnr. 29) nicht begrÄ¼nden kann, wobei die KlagerÄ¼cknahme ohnehin nicht angefochten werden kann, da es sich um eine (ausschlieÄ¼liche) ProzesserklÄ¼rung handelt, auf die die Vorschriften des BGB nicht anwendbar sind (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O. Ä§ 102 Rdnr. 7 c). Ein Widerruf der KlagerÄ¼cknahme kommt zwar grundsÄ¼tzlich, allerdings nur unter den Voraussetzungen der [Ä§Ä§ 179, 180 SGG](#) in Betracht. FÄ¼r das Vorliegen dieser Voraussetzungen gibt es keine Anhaltspunkte. Soweit darÄ¼ber hinaus aus dem Grundsatz von Treu und Glauben die MÄ¼glichkeit zum Widerruf eingerÄ¼mt wird (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., vor Ä§ 60 Rdnr. 12 a; auch BGH NJW 1980, 576, 577), dÄ¼rfte insoweit zu fordern sein, dass wenigstens alle Voraussetzungen fÄ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [Ä§ 67 SGG](#) vorliegen.

Im Ä¼brigen kÄ¼nnte der KlÄ¼ger mit dem Einwand eines wirksamen Widerrufs der ErklÄ¼rung Ä¼ber die KlagerÄ¼cknahme ohnehin im anhÄ¼ngigen Verfahren nicht gehÄ¼rt werden, denn in einem solchen Fall wÄ¼re darÄ¼ber in dem ursprÄ¼nglichen Verfahren zu entscheiden. WÄ¼re ein solcher Widerruf wirksam, kÄ¼nnte der KlÄ¼ger in Fortsetzung jenes Verfahrens den hier geltend gemachten materiellen Anspruch durchsetzen.

Dem Klager hatte es im ubrigen freigestanden, nachdem die Beklagte ihr Einverstandnis mit dem Ruhen des Verfahrens nicht erklarte und somit das Sozialgericht wegen [ 202 SGG](#) i. V. m. [ 251](#) Zivilprozessordnung (ZPO) das Ruhen des Verfahrens nicht anordnen durfte, das Klageverfahren fortzusetzen und nach einem moglicherweise negativen Urteil des Sozialgerichts den weiteren Rechtsweg uber das Landessozialgericht zum Bundessozialgericht zu beschreiten und gegebenenfalls danach Verfassungsbeschwerde zum BVerfG zu erheben.

Der Klager ist diesen Weg jedoch nicht gegangen, so dass mit der erfolgten Klageracknahme der Bescheid vom 09. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Marz 1995 bestandskraftig wurde.

Dies hat im Hinblick auf Art. 11 2. AAG-ndG zur Folge, dass [ 44 SGB X](#) fur die Zeit vor dem 01. Mai 1999 ausgeschlossen ist. Danach gilt: berfuhrungsbescheide nach  8 AAG, Rentenbescheide nach [ 307 b SGB VI](#) und Bescheide des Versorgungstragers oder des Tragers der Rentenversicherung/berleitungsanstalt Sozialversicherung nach den  4, 10 und 11 AAG, die am 28. April 1999 unanfechtbar waren, konnen, soweit sie auf einer Rechtsnorm beruhen, die nach dem Erlass dieser Bescheide fur mit dem Grundgesetz unvereinbar oder nichtig erklart worden ist, nur mit Wirkung fur die Zeit nach dem 30. April 1999 nach [ 44 SGB X](#) zurackgenommen werden.

Die Racknahme des Bescheides vom 09. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Marz 1995 fur die Zeit vom 01. Juli 1993 bis 31. Dezember 1996 ist mithin ausgeschlossen.

Die Ansicht des Klagers, wonach eine vom BVerfG fur nichtig oder verfassungswidrig erklarte Vorschrift uber die Regelung des [ 79 Abs. 2](#) Gesetz uber das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) hinaus sich wegen [ 44 SGB X](#) auch auf  mit den blichen Rechtsbehelfen  nicht mehr anfechtbare Entscheidungen erstreckt, ist so nicht zutreffend (vgl. zum Verhaltnis von [ 44 Abs. 1 SGB X](#) zu [ 79 Abs. 2 BVerfGG](#) Spellbrink, Hellmich, Sozialgerichtsbarkeit  SGB  2001, 605). Nach [ 79 BVerfGG](#) gilt Folgendes: Gegen ein rechtskraftiges Strafurteil, das auf einer mit dem Grundgesetz fur unvereinbar oder nach [ 78 BVerfGG](#) fur nichtig erklarten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht fur unvereinbar mit dem Grundgesetz erklart worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulassig (Abs. 1). Im ubrigen bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des [ 95 Abs. 2 BVerfGG](#)  die vorliegend nicht einschelig ist  oder einer besonderen gesetzlichen Regelung die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gem [ 78 BVerfGG](#) fur nichtig erklarten Norm beruhen, unberahrt (Abs. 2 Satz 1).

Das Verhaltnis von [ 44 Abs. 1 SGB X](#) zu [ 79 Abs. 2 BVerfGG](#) wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Dabei geht es um die Frage, ob [ 44 SGB X](#) als "besondere gesetzliche Regelung" im Sinne des [ 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG](#) anzusehen ist und, falls dem so ist, daraus zugleich ein Vorrang von [ 44 SGB X](#) gegenuber [ 79 Abs. 2 BVerfGG](#) abzuleiten ist. [ 79 Abs. 2 BVerfGG](#) liegt der

Grundsatz der Rechtssicherheit zugrunde. Diese Vorschrift ist mit dem GG vereinbar, weil dem Grundsatz der Rechtssicherheit Verfassungsrang zukommt ([BVerfGE 7, 194](#), 196 und [20, 230](#), 235). [Â§ 44 SGB X](#) basiert dem gegenÃ¼ber auf dem Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit, das ebenfalls Verfassungsrang besitzt. Es steht dem Gesetzgeber damit grundsÃ¤tzlich frei, welchem der beiden GrundsÃ¤tze er den Vorzug geben will. Seine Entscheidung fÃ¼r die Rechtssicherheit befindet sich deshalb mit der Verfassung in Einklang, selbst wenn infolge dessen die Durchsetzung eines Grundrechts in rechtskrÃ¤ftig abgeschlossenen Verfahren nicht mehr mÃ¶glich ist (vgl. HeuÃ¶ner in Neue Juristische Wochenschrift â€œ NJW â€œ 1982, 257, 258 unter Hinweis auf [BVerfGE 7, 194](#), 196 und [20, 230](#), 235). Die Ansicht des KlÃ¤gers, er werde in seinen Grundrechten nach [Art. 3 Abs. 1](#) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) verletzt, wenn die sich aus der Entscheidung des BVerfG zu [Â§ 6 Abs. 2 AAÃ¶G](#) in der oben genannten Fassung ergebenden Rechtsfolgen fÃ¼r noch nicht bestandskrÃ¤ftig abgeschlossene Verfahren nicht zugleich auch auf ihn Anwendung fÃ¼nden, trifft damit nicht zu. Etwas anderes folgt nicht aus dem von ihm zitierten Urteil des BVerfG in [BVerfGE 55, 100](#). Der KlÃ¤ger zitiert zwar richtig: "Beruht die ErklÃ¤rung des BVerfG, dass eine Regelung mit der Verfassung unvereinbar sei, auf einem VerstoÃ¶ gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#), ist der Gesetzgeber daher gehalten, den Anforderungen dieses Grundrechts auch fÃ¼r die seiner Entscheidung vorangehende Zeit gerecht zu werden." ([BVerfGE 55, 100](#), 110/111). Dabei Ã¼bersieht er jedoch, dass auf letztgenannter Seite dieser Entscheidungssammlung zugleich ausgefÃ¼hrt ist: "Soweit sich diese Rechtsfolge aus nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen ergibt, die auf der mit dem Grundgesetz fÃ¼r unvereinbar erklÃ¤rten Regelung beruhen, ist das nach [Â§ 79 Abs. 2 BVerfGG](#) unbedenklich." Auch in anderen Entscheidungen hat das BVerfG betont, dass die Verfassungswidrigkeit oder Nichtigkeit einer Norm nicht dazu zwingt, die nachteiligen Wirkungen, die von fehlerhaften Akten der Ã¶ffentlichen Gewalt in der Vergangenheit ausgegangen sind, zu beseitigen, also die Neuregelung auf Sachverhalte in der Vergangenheit zu erstrecken. Verfassungsrechtlich verpflichtet ist der Gesetzgeber lediglich dazu, ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG alle Betroffenen unter Wahrung des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) gleich zu behandeln (vgl. [BVerfGE 37, 217](#), 263 unter Hinweis auf [BVerfGE 20, 230](#), 236; [BVerfGE 98, 365](#), 402/403). Letztgenannter Zeitpunkt rÃ¼hrt daher, dass seither die Verfassungswidrigkeit bzw. Nichtigkeit des Gesetzes feststeht und das Gesetz deswegen fÃ¼r niemanden mehr angewandt werden darf.

Die bisher in der Literatur vorherrschende Meinung geht, ohne dass hier auf die einzelne BegrÃ¼ndung eingegangen werden muss, von einem Vorrang von [Â§ 44 SGB X](#) vor [Â§ 79 Abs. 2 BVerfGG](#) aus (vgl. Spellbrink und Hellmich in SGB 2001, 605, 606 m.w.N.). Das BSG hat in seinem Urteil vom 08. September 1988 (BSGE, 64, 62 = SozR 4100 [Â§ 152 Nr. 18](#)) ebenfalls ausgefÃ¼hrt, dass rechtswidrig im Sinne der Vorschriften Ã¼ber die RÃ¼cknahme eines Verwaltungsaktes auch der Verwaltungsakt sei, der auf einer (spÃ¤ter) vom BVerfG fÃ¼r nichtig erklÃ¤rten Gesetzesvorschrift beruhe, wobei [Â§ 79 Abs. 2 BVerfGG](#) die RÃ¼cknahme rechtswidriger Verwaltungsakte nach [Â§ 152 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz \(AFG\)](#), [Â§ 44 SGB X](#) oder Ã¤hnlichen Vorschriften nicht einschrÃ¤nke (vgl. auch die Anmerkung von Loytved in SGB 1989, 402). Das BSG hatte jedoch einen Sachverhalt zu entscheiden, der dadurch gekennzeichnet war, dass zum einen das BVerfG in jener

Entscheidung ([BVerfGE 67,186](#) = SozR 4100 Â§ 139 Nr. 1) keine Anweisungen über den Umgang mit bereits bestandskräftigen Bescheiden gegeben hatte und zum anderen der Gesetzgeber keine Vorschriften über die Anwendbarkeit der Neuregelung für Zeiträume in der Vergangenheit bei Ausföhrung des Urteils des BVerfG geschaffen hatte. In Fällen dieser Art mag [Â§ 44 SGB X](#) gegenüber [Â§ 79 Abs. 2 BVerfGG](#) der Vorrang einzuräumen sein.

Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich jedoch gerade dadurch, dass zum einen sich das BVerfG zum Umgang mit bereits bestandskräftigen Bescheiden geäußert hat. Im Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Regelungen des Â§ 6 Abs. 2 AAÖG (Urteil vom 28. April 1999, [1 BvL 22/95](#) und [1 BvL 34/95](#)) hat es ausgeföhrert: "Die auf der Grundlage der verfassungswidrigen Vorschriften ergangenen und im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskräftigen Bescheide, insbesondere die nicht mehr anfechtbaren (Entgeltberföhrungs-)Bescheide gemÄ§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÖG, bleiben unberföhrert. Dies entspricht dem Grundgedanken des [Â§ 82 Abs. 1](#) i. V. m. [Â§ 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG](#), der auch zur Anwendung kommt, wenn das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklÄrt (vgl. [BVerfGE 81, 363](#), 384). Es ist dem Gesetzgeber aber unbenommen, im Zusammenhang mit dem Gegenstand der vorliegenden Entscheidung eine andere Regelung zu treffen. Er kann die erforderliche Neuregelung auch auf bereits bestandskräftige Bescheide erstrecken; von Verfassungs wegen verpflichtet ist er hierzu nicht."

Damit hat das BVerfG die bereits bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren vom Anwendungsbereich des [Â§ 44 SGB X](#) dadurch ausgeschlossen, dass es die dort ergangenen Bescheide vom Makel der Verfassungswidrigkeit ausgenommen hat. Denn besteht von Verfassungs wegen nicht die Verpflichtung, solche Bescheide aufzuheben, können sie auch nicht rechtswidrig im Sinne von [Â§ 44 SGB X](#) sein.

Zum anderen hat der Gesetzgeber mit Art. 11 2. AAÖG-ÄndG eine in Bezug auf die Anwendbarkeit von [Â§ 44 SGB X](#) eindeutige Regelung geschaffen. Dabei ist nicht wesentlich, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des 2. AAÖG-ÄndG im Bundesgesetzblatt am 02. August 2001 der KlÄger den Antrag auf Überpröfung des Bescheides vom 09. Januar 1995 bereits gestellt hatte. Dies könnte einen Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Verbot der echten Rückwirkung von Gesetzen nur begründen, wenn der KlÄger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des 2. AAÖG-ÄndG bereits einen Anspruch auf Rücknahme des Bescheides vom 09. Januar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 1995 aus [Â§ 44 SGB X](#) erworben hätte. Dies ist jedoch wegen der Entscheidung des BVerfG gerade nicht der Fall gewesen.

Das BSG hat im Urteil vom 13. März 1997 ([SozR 3-4100 Â§ 152 Nr. 7](#)) folglich auch schon entschieden, dass die Beschränkung von Zugunstenregelungen nach der verfassungsgerichtlichen Unvereinbarkeitserklärung grundsätzlich wirksam ist, allerdings die noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) nicht erfasst werden. Dies bedeutet, dass Anträge auf Überpröfung, die nach dem In-Kraft-Treten einer Beschränkung einer ursprünglich günstigeren

Zugunstenregelung gestellt werden, sich grundsätzlich nach dem im Zeitpunkt des Antrages geltenden Rechts richten, auch wenn der zurÃ¼ckzunehmende Verwaltungsakt auf einer vom BVerfG fÃ¼r nichtig oder verfassungswidrig erklÃ¤rten Gesetzesvorschrift beruht. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte ausgehend von diesem Urteil des BSG mit seinem Begehren also dann erfolgreich sein kÃ¶nnen, wenn vorliegend nicht das BVerfG â abweichend zu dem vom BSG entschiedenen Fall ([BVerfGE 87, 234](#) = [SozR 3-4100 Â§ 137 Nr. 3](#)) â festgestellt hÃ¤tte, dass eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur RÃ¼cknahme bereits bestandskrÃ¤ftiger Bescheide nicht bestehe.

Zur selben Rechtsansicht gelangen auch Spellbrink und Hellmich in SGB 2001, 605 und 606. Das BVerfG sei problemlos in der Lage, die Folgen seiner Entscheidung selbst zu bestimmen, indem es in den EntscheidungsgrÃ¼nden jeweils detaillierte Anweisungen Ã¼ber den Umgang mit bereits bestandskrÃ¤ftigen Bescheiden (eventuell auch Ã¼ber RÃ¼ckwirkungsdauer etc.) gebe. Ebenso kÃ¶nnen der Gesetzgeber [Â§ 44 SGB X](#) jeweils in Spezialregelungen aushebeln, die auf konkrete Entscheidungen des BVerfG antworten oder fÃ¼r spezielle Sondergebiete Sonderregelungen treffen wollten. Nur dann, wenn sich weder das BVerfG noch der Gesetzgeber der MÃ¶glichkeit einer eigenstÃ¤ndigen und reflektierten "handgesteuerten" Rechtsfolgenanordnung unterziehe, kÃ¶nnen [Â§ 79 Abs. 2 BVerfGG](#) nicht mehr helfen, so dass in diesem Fall [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) vorgehe.

Zum selben Ergebnis ist auch das BSG im Urteil vom 20. Dezember 2001 ([B 4 RA 6/01 R](#)), auf das sich der KlÃ¤ger bezieht, gekommen. Dieser Entscheidung lag als Sachverhalt ebenfalls die Ãnderung eines bestandskrÃ¤ftig gewordenen Entgeltbescheides zugrunde. Das BSG lehnte einen Anspruch gegen den VersorgungstrÃ¤ger auf Mitteilung der neuen "verfassungsgemÃ¤Ãen" gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenzen auch fÃ¼r die Vergangenheit im Hinblick auf die oben genannte "Rechtsfolgenanweisung" des BVerfG im Urteil vom 28. April 1999 â [1 BvL 11/94](#), [1 BvL 33/95](#), [1 BvR 1560/97](#) ([BVerfGE 100, 138](#), 195 = [SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1](#)) ab. Deshalb komme â so das BSG â eine angebliche Konkurrenzfrage bezÃ¼glich des VerhÃ¤ltnisses von [Â§ 44 Abs. 1](#) und 2 SGB X zu [Â§ 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG](#) nicht zum Tragen. Halte man eine Geltungs- und gegebenenfalls auch eine Anwendungskonkurrenz zwischen [Â§ 44, 45 SGB X](#) und [Â§ 79 Abs. 2 BVerfGG](#) Ã¼berhaupt fÃ¼r mÃ¶glich und dann gegebenenfalls sogar einen Vorrang des [Â§ 44 SGB X](#), komme man in FÃ¤llen der vorliegenden Art zu dem selben Ergebnis, als wenn man (wozu der Senat neige) von einer alleinigen Geltung oder von einem Vorrang des [Â§ 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG](#) ausgehe. Denn das BVerfG habe ausdrÃ¼cklich den Umfang der Nichtigkeit und Rechtsfolgen dahingehend bestimmt, dass von Verfassungs wegen die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskrÃ¤ftigen Bescheide (Verwaltungsakte) von der Entscheidung fÃ¼r die Zeit vor ihrer Bekanntgabe unberÃ¼hrt blieben. Damit habe das BVerfG der rÃ¼ckwirkenden Aufhebung von Verwaltungsakten (auch nach [Â§ 44 Abs. 1](#) und 2 SGB X) fÃ¼r die Vergangenheit hier eine fÃ¼r die vollziehende und rechtsprechende Gewalt nicht Ã¼bersteigbare Grenze gezogen. Andererseits habe das BVerfG damit die Aufhebung ([Â§ 48 SGB X](#)) bestandskrÃ¤ftiger und (aufgrund der Verfassungswidrigkeit) rechtswidriger Verwaltungsakte ab Bekanntgabe der Entscheidung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft

(gerechnet ab 28. April 1999) zugelassen. Diese Klärung, welche speziellen verfassungsrechtlichen Rechtsfolgen die konkrete Nichtigkeitsklärung für bereits unanfechtbare Staatsakte habe, gehe jedenfalls aufgrund der Bindungswirkung des Urteils des BVerfG (Art. 31 Abs. 1 BVerfG) den einfach gesetzlichen allgemeinen Regelungen in [Art. 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG](#) und insbesondere auch den [Art. 44, 45 SGB X](#) an wenn dies anwendbar sein sollten als Rechtserkenntnis der sich aus höherrangigem Recht im konkreten Nichtigkeitsfall ergebenden Rechtsfolgen vor. Für Bescheide zur Mitteilung der Abfertigungsdaten (Art. 8 AA-G) habe ferner der Gesetzgeber aufgrund der Rechtsfolgenanordnung des BVerfG eine die speziellen Nichtigkeitsfolgen bestimmende Regelung in der Zwischenzeit in Art. 11 2. AA-G-ÄndG für "Abfertigungsbescheide" nach Art. 8 AA-G, die am 28. April 1999 unanfechtbar gewesen seien, getroffen. Soweit diese auf einer Rechtsnorm beruhten, die nach dem Erlass dieser Bescheide für mit dem GG unvereinbar oder nichtig erklärt worden sei, dürften sie nur mit Wirkung für die Zeit nach dem 30. April 1999 nach [Art. 44 SGB X](#) zurückgenommen werden.

Es erweist sich mithin nicht, wie der Kläger meint, als kurios, wenn er angesichts dessen mit seinem Begehren nicht durchdringen kann. Weder für ihn noch für das Sozialgericht ist voraussehbar gewesen, dass das BVerfG abweichend von seiner bisherigen Praxis sich auch detailliert zum Umgang mit bereits bestandskräftigen Bescheiden äußern würde.

Die Berufung muss somit erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Art. 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür ([Art. 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024